



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Kreisrätin  
Frau Ulrike Kranz

10.12.2021

Datum:  
Telefon: 03501 5153437  
Telefax: 03501 51583437  
Unser Zeichen: 28-UM-105.02/1/50/1  
E-Mail: Kirsten.Buschmann@landratsamt-pirna.de

**Anfrage von Kreisrätin Ulrike Kranz an Herrn Landrat Geisler zur Faunabrücke über den Autobahn-Zubringer (Bebauungsplan Nr. 1.1 für die Flächen C + D des Zweckverband IndustriePark Oberelbe)**

Sehr geehrte Frau Kranz,

zur Beantwortung Ihrer Fragen vom 18.11.2021 habe ich vom zuständigen Fachbereich des Umweltamtes aus dem Geschäftsbereich 1 folgende Informationen erhalten:

Aus dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriepark Oberelbe“ wird zurzeit die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 „Technologiepark Feistenberg“ vom Zweckverband in Zusammenarbeit mit der Stadt Pirna entwickelt.

Dabei gibt es intensive Abstimmungen mit den jeweils zuständigen Fachbehörden, so auch mit der in Ihren Fragen angesprochenen unteren Naturschutzbehörde.

Ihre Fragen zur Forderung einer Faunabrücke:

- *Ich vermute, diese Forderung hat Ihre untere Naturschutzbehörde gestellt – bereits vor der „offiziellen“ Beteiligung im öffentlichen B-Plan-Verfahren?*
- *Ist diese Forderung vielleicht schon eine Kompensation für die (teilweise) Ausgliederung der betroffenen Landschaftsschutz- bzw. FFH-Gebiete?*

Die Ergebnisse der Artenschutzuntersuchung für die Artengruppe Fledermäuse sowie die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 1 „Industriepark Oberelbe“ begründen das Erfordernis einer Faunabrücke. Die Faunabrücke ist als Kohärenzmaßnahme zu betrachten, das heißt, sie trägt dazu bei, dass das Vorhaben IndustriePark Oberelbe (IPO) mit den Erhaltungszielen der umliegenden FFH-Gebiete vereinbar ist. Das FFH-Gebiet „Barockgarten Großsedlitz“ liegt nördlich des IPO, das FFH-Gebiet „Seidewitztal und Börnsdorfer Bach“ liegt südlich, weitere FFH- und SPA-Gebiete liegen im größeren Umkreis.

Auf die Notwendigkeit einer Faunabrücke wurde darüber hinaus auch im Beteiligungsverfahren zur Verkehrserschließung des Teilbebauungsplanes Nr. 1.1 hingewiesen. Die technische Planung der Faunabrücke wird zurzeit von einem Ingenieurbüro erarbeitet.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Termine nur nach Vereinbarung.

Bankverbindung:  
Ostsächsische Sparkasse Dresden

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)  
Telefax: 03501 515-1009  
Internet: www.landratsamt-pirna.de

BIC: OSDDDE81XXX  
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20  
UST-IdNr.: DE140640911



Das Ingenieurbüro steht dabei in Kontakt mit dem Fledermaus-Fachgutachter-Büro sowie dem Landratsamt. Diese Abstimmungen haben zum Ziel, die spätere Funktionsfähigkeit der Faunabrücke und die Funktionsfähigkeit ihrer Anbindung an die „Transferkorridore für Fledermäuse und andere Arten“ zu gewährleisten. Vorabstimmungen hatte es in der Vergangenheit auch mit dem Landesamt für Denkmalpflege gegeben, sie werden im laufenden Planungsprozess fortgeführt. Gemeinsames Ziel ist es, die Sichtachsen des Barockgarten Großsedlitz nicht erheblich zu beeinträchtigen.

Ihre Fragen zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen („Verbände“):

- *Wie wird Ihre Behörde mit der möglichen Ausgliederung dieser Gebiete umgehen? Diese bestehen m. E. erst seit reichlich zehn Jahren?*
- *Hat sich die untere Naturschutzbehörde diesbezüglich vielleicht auch schon mit den Naturschutz-Verbänden abgestimmt?*

Das Verwaltungsverfahren zur Ausgliederung der Flächen des Bebauungsplanes Nr. 1.1 aus dem Landschaftsschutzgebiet „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ kann erst beginnen, wenn der Bebauungsplan Nr. 1.1 eine gewisse Planreife erreicht hat – meist gleichzusetzen mit einer Genehmigungsreife. Für den Bereich Naturschutz bedeutet dies, dass die Belange des Naturschutzrechts, Artenschutz, Eingriffsregelung und Natura 2000 im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.1 abgearbeitet sind. Der Landschaftsschutz wird im Ausgliederungsverfahren betrachtet. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen werden im Ausgliederungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 wurden vom Planungsträger ausgewertet. Hinweise fließen in den Planentwurf für den Bebauungsplan Nr. 1.1 ein. Im Zuge der Beteiligung zur Entwurfsfassung für den Bebauungsplan Nr. 1.1 werden die anerkannten Naturschutzvereinigungen erneut beteiligt – die Beteiligung steht jedoch noch aus.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler